



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

_____ geb.: 27.03.1959,
_____ in München,

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers,
Schwanthalerstr. 12, 80336 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 2 790 897-1-160,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 16. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wolff als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 14. Juli 2006

folgendes

Urteil:

- I. Unter Aufhebung von Nr. 2 des die Klägerin betreffenden Bescheides vom 21. September 2005 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Klage ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eigenen Angaben zufolge russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit, die wiederum eigenen Angaben zufolge mit ihrer Familie (Kläger der Verfahren M 16 K 05.51341 und M 16 K 05.51320) am 1. Oktober 2002 auf dem Landweg kommend in die Bundesrepublik Deutschland gelangte und am 7. Oktober 2002 Asylantrag stellte.

Bei der Anhörung vor der Beklagten gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie habe seit eineinhalb Jahren nachts nicht mehr zu Hause geschlafen. Ihre Kinder hätten bei Nachbarn geschlafen. Sie hätte Kämpfern geholfen gegen die Wahabiten, diese hätten den ganzen Stamm ausrotten wollen. Sie sei auf der Liste der Wahabiten gestanden. Auch ihr Bruder und ihre Schwester seien umgebracht worden. Mit den Russen habe sie keine Probleme gehabt. Diese hätten jedoch am 7. September 2002 ihr Haus, als lediglich ihre Kinder anwesend gewesen seien, durchsucht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll der Beklagten Bezug genommen.

Ein Therapieplan von „Refugio“ vom 12. Juli 2005 kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin traumatisiert sei und eine hohe Suizidalität sowie Persönlichkeitsveränderungen bestünden.

Ausgegangen wurde hierbei von den Angaben der Klägerin, die von dem Klägerbevollmächtigten auch gegenüber der Beklagten schriftsätzlich am 14. Juli 2005 zusammengefasst wurden. Die Klägerin sei im Sommer 2002 anlässlich einer russischen Militärkontrolle festgehalten, vergewaltigt, geschlagen und bedroht worden. Die Russen hätten verlangt, dass sie Aussagen über das Hauptquartier der Wahabiten machen sollte. Die Klägerin habe bereits in der Vergangenheit den „Kämpfern“ immer geholfen. Sie sei als ausgebildete Krankenschwester immer wieder in die Berge gefahren, auch für mehrere Tage, um verwundete tschetschenische Kämpfer zu versorgen. Auch nach Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges 1999 habe die Klägerin verletzte und verwundete Kämpfer auf tschetschenischer Seite versorgt. Dies sei u.a. in einer improvisierten Krankenstation in _____ geschehen. Anlässlich der Kontrolle durch russische Soldaten hätten diese sie gefragt: „Wo sind die Kämpfer, wo ist das Basislager? Wir wissen, dass Du es weißt. Wenn Du es uns nicht sagst, bringen wir Deinen Sohn um, vor Deinen Augen“. Die Klägerin habe aus Angst um das Leben ihres Sohnes Zusammenarbeit zugesichert. Um weiterhin Druck auf sie auszuüben, sie zu erniedrigen und im Wissen darum, dass sie dies aus Scham und Verzweiflung niemals anzeigen würde, sei die Klägerin von den russischen Soldaten auch vergewaltigt worden. Sie habe beobachten können, dass ihr Name auf einer Liste gestanden habe und es seien Worte gefallen wie „wir suchen Dich schon lange“.

Durch Bescheid vom 21. September 2005 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60

Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Für die Klägerin wurde jedoch festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliege. Im Übrigen lägen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG nicht vor.

Dies wurde im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Wesentlichen damit begründet, dass der Vortrag der Klägerin unglaubwürdig sei, da der Sachvortrag vor dem Bundesamt abweiche von dem nunmehr bei „Refugio“ und von dem Klägerbevollmächtigten vorgetragenen Sachverhalt. Der Vortrag sei auch realitätsfremd. Die geschilderten Ereignisse seien Ausdruck der kriegerischen Auseinandersetzungen. Bei den Wahabiten handle es sich um keine staatliche bzw. quasi-staatliche Machtausübung. Zudem bestünde eine inländische Fluchtalternative. Im Hinblick auf die durch den Therapieplan von „Refugio“ glaubhaft gemachte Erkrankung sei die Gewährleistung des Existenzminimums bei einer Rückkehr in die Russische Föderation jedoch nicht gewährleistet, so dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen sei.

Durch Schriftsatz vom 27. September 2005 ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben mit dem Klageantrag,

den Bescheid der Beklagten vom 21. September 2005 in Nr. 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, bei der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die von der Klägerin geschilderten Übergriffe an die tschetschenische Volkszugehörigkeit sowie das Geschlecht der Klägerin anknüpften. Im Fall der Rückkehr bestehe Wiederholungsgefahr. Eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht, da die Klägerin - wie auch von

der Beklagten anerkannt - krank sei. Es gehe nicht um Terrorismusbekämpfung, die Verfolgung sei asylrelevant.

Durch Beschluss vom 6. März 2006 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Am 7. April 2006 hat die mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter der 16. Kammer stattgefunden. Auf nachgelassene Schriftsatzfrist wegen des Zusammenhangs zwischen des Engagements der Klägerin und der erlittenen Misshandlungen äußerte sich der Bevollmächtigte der Klägerin dahingehend, dass die russischen Soldaten der Klägerin aufgegeben hätten, das Hauptquartier der tschetschenischen Kämpfer auszumachen, ihnen zu nennen und sie hätten ihr gedroht, ihren Sohn umzubringen. Sie hätten gedroht, „jeden Tag zurückkehren zu können“, wenn sie dies nicht tue. Sie sei verpflichtet worden, das Hauptquartier zu finden und mitzuteilen, wo die tschetschenischen Kämpfer ihre Munition hätten. Die russischen Soldaten hätten gewusst, dass sie für die Kämpfer als Krankenschwester gearbeitet habe.

Durch Beschluss vom 12. April 2006 wurde das vorliegende Verfahren vom Verfahren M 16 K 05.51341 abgetrennt.

Die Parteien verzichteten auf weitere mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten, die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte ohne weitere mündliche Verhandlung in der Sache entscheiden, da sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärten (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist erfolgreich. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten ist - soweit angefochten - rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (s. hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Eine derartige Bedrohung ist nach Überzeugung des Gerichts für die Klägerin jedoch festzustellen. Ihr Vortrag ist - auch wenn sie offenbar unbehelligt über Rußland ausreisen konnte - glaubhaft. Unbeachtlich kann insofern bleiben, dass der Vortrag der Asylgründe vor der Beklagten anlässlich deren Anhörung wesentlich von dem Vortrag bei „Refugio“ und anlässlich des gerichtlichen Verfahrens abwich. Es ist aufgrund der - zwischen den Parteien unstreitigen - Diagnose der Traumatisierung, einhergehend mit einer Persönlichkeitsveränderung hinreichend plausibel, dass die festgestellte Erkrankung der Klägerin Ursache war, die sie davon abhielt, von dem traumatischen Ereignis von Anfang an zu berichten, was bei diesem Krankheitsbild typisch ist.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung sowie nach den Ausführungen der Klägerin auf nachgelassene Schriftsatzfrist ist das Gericht zur Überzeugung gelangt,

dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimat in Leben bzw. Freiheit wegen eines asylerberheblichen Merkmals bedroht wäre. So steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin offenbar aufgrund ihrer Vor-Aktivitäten bei der Kontrolle im August 2002 in das Visier russischer Soldaten gekommen war, was diese veranlassten, sie zu befragen, zu bedrohen und zu erniedrigen. Diese Handlungsweise erwies sich nicht als bloßer Exzess bzw. Zufall anlässlich klägerischer Auseinandersetzungen, sondern knüpfte vielmehr an politische Überzeugung, Herkunft und Geschlecht der Klägerin an. Die Klägerin wurde in Zusammenhang gebracht mit dem tschetschenischen Widerstand, die Verfolgungshandlungen knüpften an ihre Aktivitäten.

Die Klägerin kann auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation verwiesen werden. Zwar hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (etwa Urteil vom 31.1.2005, Az 11 B 02.31597) - der sich das erkennende Gericht in seiner darauf erfolgenden Kammer-Rechtsprechung auch anschloss - ausgeführt, dass Tschetschenen grundsätzlich in weiten Teilen der Russischen Föderation vor asylrechtlich relevanten Maßnahmen der russischen Staatsgewalt sowie solcher nichtstaatlicher Akteure, deren Verhalten sich die russische Föderation nach § 60 Abs. 1 Satz 4 b und c AufenthG zurechnen lassen müsste, hinreichend sicher sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat jedoch auch ausdrücklich in der vorzitierten Entscheidung ausgeführt, dass (dort 6.) gesondert und sorgfältig zu prüfen sei, ob nicht die Schwierigkeiten und die Verzögerungen, die ein Angehöriger des Volkes der Tschetschenen in Kauf nehmen müsse, um in den hierfür in Betracht kommenden Landesteilen einen legalen Aufenthalt zu begründen, ihn in eine ausweglose Lage bringen kann. In seiner Entscheidung vom 19. Juni 2006 (Az. 11 B 02.31598) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof unter Berücksichtigung der Auskünfte des Auswärtigen Amtes an den BayVGH sowie das VG Berlin (vom 3.3.2006, Az. 508-516.80-44374 sowie vom 22.11.2005, Az. 508-516.80-44143) im Wesentlichen ausgeführt, dass es grundsätzlich zumutbar sei, sich zur Beschaffung eines neuen Inlandspasses, der zur Niederlassung in anderen Teilen der Russischen Föderation berechtigt, für wenige Tage nach Tschetschenien in den Ort der bisherigen Registrie-

rung zurück zu begeben und dass (S. 15 ff. UA) das Risiko, in dieser Zeit politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein, an der Kürze der notwendigen Aufenthaltsdauer (minimal 2 Tage) zu bemessen sei.

Für den nicht zu verallgemeinernden Einzelfall der Klägerin ist es jedoch auch unter Zugrundelegung der Nr. 3 der vorzitierten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3. März 2006 nicht zumutbar, auch für wenige Tage zurückzukehren, als die Klägerin - wie dargelegt - vorverfolgt ausgereist ist und bereits in das Visier russischer Truppen geraten war. Eine kurzzeitige Rückkehr wäre daher - dies etwa auch im Gegensatz zu ihrer Tochter und ihrem Ehemann (Klägerin des Verfahrens M 16 K 06.51320 und Kläger zu 1) des Verfahrens M 16 K 05.51341) - mit existentiellen Gesundheitsgefährdungen verbunden. Zudem erscheint es fraglich, ob es die Klägerin tatsächlich wird bewältigen können, die Passangelegenheit in dem oben skizzierten knappen Zeitrahmen zu erledigen. Dagegen spricht ihre Erkrankung sowie die (Wieder-)Konfrontation mit russischen Behörden.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO und dem Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO stattzugeben.